

Gebührensatzung

für Grundstücksabwasseranlagen vom 28. November 1994

Erlaß und Änderungen der Satzung

	Beschluß vom	Genehmigung vom	Veröffentlichung am	Inkrafttreten am
Erlaß	28.11.1994		26.01.1995	01.01.1994

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 Abs.1 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.09.1993 (Nds. GVBl. S. 359), des § 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), und des § 6 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (Nds. AG AbwAG) in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.1992 (Nds. GVBl. S. 183), hat der Rat der Stadt Buxtehude in seiner Sitzung am 28.11.1994 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Die Stadt Buxtehude betreibt die Abwasserbeseitigung aus Grundstücksabwasseranlagen (abflußlosen Sammelgruben und Hauskläranlagen) als eine selbständige öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.07.1987. Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Gebührenmaßstab

Gebührenmaßstab ist die entnommene Menge des Klärschlammes bzw. des Abwassers. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (cbm).

§ 3

Gebührensatz

Die Abwassergebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung aus

- | | | |
|---|---|----------|
| a) | Hauskläranlagen je entnommenen cbm Fäkalschlamm | 63,50 DM |
| b) | Abflußlosen Sammelgruben je entnommenen cbm Abwassers | 50,50 DM |
| Darüber hinaus werden Gebühren erhoben für: | | |
| c) | Bedarfsabfahren je entnommenen cbm Fäkalschlamm | 67,00 DM |
| d) | Bedarfsabfahren je entnommenen cbm Abwassers | 56,00 DM |

Die nachstehenden Gebühren werden zuzüglich zu den Gebühren der Buchstaben a oder b fällig, wenn

- | | | |
|----|--|----------|
| e) | der/die Grundstückseigentümer/in ordnungsgemäß benachrichtigt worden ist und das Entsorgungsfahrzeug seine/ihre Grundstücksabwasseranlage bereits zweimal ergebnislos angefahren hat, wird für jede weitere Anfahrt eine Zusatzgebühr von erhoben. | 32,66 DM |
|----|--|----------|

Erschwerniszulagen, wenn

- | | | |
|----|---|----------|
| f) | für die Abfuhr Schlauchlängen von 50 - 70 m je Abfuhr | 41,40 DM |
| g) | für die Abfuhr Schlauchlängen von 70 - 90 m je Abfuhr | 52,90 DM |
| h) | für die Abfuhr Schlauchlängen über 90 m je Abfuhr benötigt werden | 93,15 DM |
| i) | Tropfkörper- und Tauchkörperanlagenbefüllung je cbm | 8,51 DM |

§ 4

Gebührenpflichtige

- 1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte des Grundstücks. Gebührenpflichtige sind außerdem Nießbraucher und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- 2) Beim Wechsel der Gebührenpflicht geht die Gebührenpflicht mit dem Besitzwechsel auf den neuen Verpflichteten über. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 5

Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentlich dezentrale Abwasseranlage angeschlossen ist.
- 2) Die Gebührenpflicht endet, sobald das Grundstück an die öffentliche zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist oder der öffentlichen dezentralen Abwasseranlage kein Abwasser/Fäkalschlamm mehr zugeführt wird.

§ 6

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

- 1) Die Heranziehung zur Gebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Abgaben verbunden werden kann.
- 2) Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.
- 3) Im Einzelfall können Vorauszahlungen auf die zu entrichtenden Gebühren erhoben werden.

§ 7

Auskunfts-/Anzeigepflicht sowie Zugangsrecht

- 1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlich ist.

- 2) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.
- 3) Den Beauftragten der Stadt ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen auf dem Grundstück gelegenen Grundstücksabwasseranlagen zu gewähren.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 7 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1994 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften der Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen vom 19.11.1987 außer Kraft.